

BS LEGAL Rechtsanwälte · Dürener Str. 270 · 50935 Köln

Landgericht Köln
-xxx.große Strafkammer-
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Köln, xxxxx 2019
Unser Zeichen: xxxxxx

Fachanwaltskanzlei
Familienrecht & Strafrecht

**In der Strafsache
gegen Herrn xxxxxx
xxxxxx**

Veit Strittmatter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Ewelina Löhnenbach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

beantragt die Verteidigung,

Silvia Strittmatter
Steuerberaterin
Dipl.- Finanzwirtin (FH)

**ein forensischphysio-psychologisches
Sachverständigengutachten durch die Sachverständige
xxxxx einzuholen,**

Anschrift

BS LEGAL Rechtsanwälte
Dürener Str. 270
50935 Köln

zum Beweis der Tatsache,

Tel. +49 (0) 221 94 336 530
Fax. +49 (0) 221 94 336 531

**dass die Angaben des Herrn xxxxx, wonach er xxxxxx, auf
einem realen Erleben basieren, mithin der Wahrheit
entsprechen.**

info@bs-legal.de
www.bs-legal.de

Ust.-IdNr. DE 288 244 307

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn

Geschäftskonto:
IBAN: DE21 3705 0198 1934 6260 43
SWIFT-BIC: COLSDE33XXX

B e g r ü n d u n g:

Anderkonto:
IBAN: DE08 3705 0198 1934 6284 11
SWIFT-BIC: COLSDE33

1.)

Herr xxxxxx bestreitet die ihm zur Last gelegten Tatvorwürfe. Er bestreitet ferner die Richtigkeit der Angaben des Zeugen xxxxx, soweit dieser bekundet hat, xxxxxx.

Andere Zeugen betreffend xxxxxx durch Herrn xxxxxx hat die Staatsanwaltschaft nicht benannt.

2.)

Durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens auf Grundlage eines bei Herrn xxxxx freiwillig durchzuführenden Polygraphentests wird sich nachweisen lassen, dass sein Bestreiten der ihm zur Last gelegten Tat wahrheitsgemäß ist und die Aussagen des Zeugen xxxxx wahrheitswidrig sind.

3.)

Der Einsatz eines Polygraphen zum Beweis der vorstehend benannten Beweistatsachen ist, hierüber besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit, grundsätzlich zulässig. Ein solches Verfahren verstößt – sofern der Beschuldigte sich eines solchen Verfahrens freiwillig unterzieht – jedenfalls nicht gegen Verfassungsgrundsätze und stellt auch keine verbotene Vernehmungsmethode nach § 136a Abs. 1 StPO dar.

4.)

a)

Ungeachtet der vorzitierten Entscheidung¹ stellt sich das vorstehend benannte Beweismittel, nämlich die Durchführung eines Polygraphentestverfahrens, auch nicht als ungeeignetes Beweismittel i.S.d § 244 Abs. 3 S. 2 StPO dar.

Ein Beweismittel ist völlig ungeeignet, wenn seine Verwendung zur Sachaufklärung nichts beizutragen vermag, so dass die Beweiserhebung nutzlos wäre und sich in einer reinen Förmlichkeit erschöpfen würde.² Das ist dann der Fall, wenn ohne Rücksicht auf das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme nach sicherer Lebenserfahrung die Beweiserhebung mit diesem Beweismittel das im Beweisantrag in Aussicht gestellte

¹ BGH, Urteil vom 17.12.1998 - 1 StR 156/18.

² BVerfG NStZ 2004, 214, 215; BGHSt 14, 339, 342 = NJW 1960, 1582; BGH NJW 1989, 1045, 1046; BGH NStZ 1984, 564; 1993, 395, 396; 1995, 45; 1995, 97; 2008, 116; 2008, 351, 352; BGH NStZ-RR 1997, 304; 2002, 242; BGH StV 1993, 508; 1996, 368; 1999, 303; StV 2010, 558, 59.

Ergebnis nicht erbringen kann.³ Die völlige Ungeeignetheit muss sich dabei aus dem Beweismittel im Zusammenhang mit der Beweisbehauptung ergeben.⁴

Hingegen ist ein Sachverständiger nicht schon dann ein ungeeignetes Beweismittel i.S.d. § 244 Abs. 3 S. 2 StPO, wenn er absehbar aus den Anknüpfungstatsachen keine sicheren und eindeutigen Schlüsse zu ziehen vermag; als Beweismittel eignet er sich vielmehr bereits dann, wenn seine Folgerungen die unter Beweis gestellte Behauptung als mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen und hierdurch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses Einfluss auf die Überzeugungsbildung des Gerichts erlangen können⁵.

b)

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens auf Basis eines polygraphischen Testverfahrens, wie es die Verteidigung vorliegend als Beweismittel benannt hat, stellt sich entgegen den Ausführungen in der Entscheidung des 1. Strafsenats am Bundesgerichtshof auf Basis des aktuellen Erkenntnisstandes in der Wissenschaft als ein besonders zuverlässig und damit in besonderem Maße geeignetes Beweismittel dar.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, wie sie sowohl von Instanzgerichten als auch dem VI. Zivilsenat am Bundesgerichtshof aufgegriffen worden ist, stellt sich insgesamt als fehlerhaft dar. Der Bundesgerichtshof hat seiner damaligen, mittlerweile mehr als 20 Jahre zurückliegenden Entscheidung, bereits eine unzutreffende Grundannahme betreffend die Durchführung und Auswertung eines physiopsychologischen Testverfahrens zugrunde gelegt, in dem er ausführt, es gäbe keinen gesicherten Zusammenhang zwischen den mittels Polygraf aufgezeichneten Biosignalen und dem kognitiv-emotionalen Zustand des Lügens.

Tatsächlich verhält es sich, der orientierten Fachliteratur folgend so, dass stärkere physiologische Reaktionen zunächst lediglich ein höheres Aktiviertheitsniveau des Organismus infolge erlebter Bedeutsamkeit eines Reizes anzeigen. Man spricht deshalb häufig auch von Bedeutsamkeitsdiagnostik⁶.

Der Kontext unterschiedlichen Bedeutsamkeitserlebens bestimmt die Stärke der Biosignale. An diesen Signalen kann der Untersucher ablesen, welche Fragen für die Person besonders

³ BGH NStZ 2008, 707; BGH StV 1990, 98; BGH NStZ 1995, 45; 2000, 156; NStZ-RR 2002, 242; StraFo 2004, 137.

⁴ BGH NStZ 2003, 611 f.; 2008, 351 f.; BGH StV 1997, 338 f..

⁵ BGH, Urteil vom 01.12.2011 - 3 StR 284/11 = NStZ 2012, 345.

⁶ *Steller*, Psychophysiologische Aussagenbeurteilung, 1987.

bedeutsam sind. Da dies ein psychologischer Zusammenhang ist, kann man mit Recht von physiopsychologischen Reaktionen sprechen. Es ist daher zunächst festzuhalten, dass der Bundesgerichtshof in sein Urteil bezogen auf die Grundlagen der Vergleichstechnik gänzlich falsche Annahmen eingehen lassen hat und diese falschen Annahmen dann selbst als entscheidenden Kritikpunkt benannt hat.

Soweit es in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs weiter heißt:

„Auch hat eine Gegenüberstellung der in Bezug auf die Tatfragen bei verschiedenen Untersuchten erzielten Messergebnisse keinen Aussagewert, weil das jeweilige Erregungsausmaß bei jedem Menschen unterschiedlich und zudem auf Grund zahlreicher Faktoren Schwankungen unterworfen ist.“,

offenbart sich abermals, dass der seinerzeit von einem fachfremden Gutachter beratene Senat eine besondere Unkenntnis im Hinblick auf die Methodik des physio-psychologischen Testverfahrens an den Tag gelegt hat. Tatsächlich beruht das Testverfahren auf einem intraindividuellen, nicht aber auf interindividuellen Vergleichen. D.h. es wird die Reaktionsstärke einer Person auf verschiedene Stimuli (Fragen) hin verglichen. Die physischen Reaktionen anderer Probanden sind folglich völlig belanglos und spielen in bei der Auswertung keine Rolle.

c)

Schließlich ist auch eine Manipulation des Testverfahrens durch den Probanden praktisch ausgeschlossen. Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass es dem sich freiwillig eines solchen Tests unterziehenden Probanden gänzlich fern liegen wird, den Versuch zu unternehmen das Testverfahren zu manipulieren und hierdurch wegen der dann unsystematisch bzw. irregulär verlaufenden Biosignalkurven einen Abbruch des Testverfahrens zu provozieren⁷.

Darüber hinaus verhält es sich auch so, dass eine Manipulation des Testverfahrens in Form einer sog. mentalen Manipulation einzig durch gezielte Einweisungen des Sachverständigen und ein entsprechendes Training möglich wäre⁸.

⁷ Dettenborn FRP 2003, 559 [564].

⁸ Dettenborn aaO.

d)

Die mittlerweile in verschiedenen Versuchsreihen belegte Trefferquote von 90% bis 100%⁹ hat die Annahme des 1. Strafsenates, es handele sich um ein „*völlig ungeeignetes Beweismittel*“¹⁰, eindrucksvoll widerlegt. Versteht man den Polygraphen als ein Hilfsmittel des Glaubwürdigkeitsgutachters, kann schlussendlich dahinstehen, ob die im Rahmen eines solchen Testverfahrens erreichte Trefferquote bei 90, 95 oder gar 100 % liegt. Es ist - dies entspricht auch dem Verständnis in der Rechtsprechung im Hinblick auf die Eignung eines Beweismittels - keineswegs erforderlich, dass eine sichere Wahrscheinlichkeit im Sinne von nahezu 100 % erreicht wird. Würde man derartige Anforderungen an die Eignung eines Beweismittels stellen, so wäre schon fraglich, welche Beweismittel dann überhaupt noch als geeignet angesehen werden können.

5.)

Die von der Verteidigung benannte Sachverständige Dipl.-Psych. Xxxxx ist Fachpsychologin für Rechtspsychologie und Lehrbeauftragte für Rechtspsychologie an der Universität zu xxxxx. Sie verfügt über eine besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Aussagepsychologie unter Zuhilfenahme des Polygraphentestverfahrens und hat auch bereits im Rahmen einer strafrechtlichen Hauptverhandlung bei dem Amtsgericht Bautzen¹¹ ein forensischphysiopsychologisches Gutachten erstattet.

Veit Strittmatter

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht

www.bs-legal.de

www.bs-legal.de/strafrecht/

⁹ vgl. *Schüssler*, Polygraphie in deutschen Strafverfahren, 2002.

¹⁰ so BGH, Urteil vom 17.12.1998 - 1 StR 156/18.

¹¹ AG Bautzen - 42 Ds 610 Js 411/15 jug

